

Allgemeine Nutzungsbedingungen für das Mobile Device Management durch den pureMDM

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen der RDS Consulting GmbH, Mörsenbroicher Weg 200, 40470 Düsseldorf, nachfolgend "RDS" genannt, gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen RDS und dem Kunden, also für alle Nutzungsmöglichkeiten und damit verbundenen Dienste, die RDS im Rahmen des pureMDM-Dienstes ("pureMDM Hosted") anbietet.

2 Vertragsgegenstand

- (1) Das pureMDM ist eine Plattform zum Mobile Device Management bestehend aus einer Eigenentwicklung von RDS und der Software Afaria der Firma Sybase GmbH, die RDS von der SAP Business Services Center Nederland B. V., nachfolgend "Lizenzgeber" genannt, lizenziert wird. Mit dem pureMDM erhält der Kunde die technische Möglichkeit und Berechtigung, auf eine Software, welche auf Servern von RDS und/oder Dritten gehostet werden kann, mittels Telekommunikationsverbindung zuzugreifen und die Funktionalitäten der Software im Rahmen dieses Vertrages zu nutzen.
- (2) Die Telekommunikationsverbindung ist nicht Gegenstand dieses Vertragsverhältnisses. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Funktionsfähigkeit seines Telekommunikationszuganges einschließlich der Übertragungswege.

3 Art und Umfang der Leistungen

- (1) Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich abschließend aus dem kundenindividuellen Vertrag.
- (2) RDS übermittelt dem Kunden die für die Nutzung der Plattform erforderlichen Zugangsdaten zur Identifikation und Authentifikation spätestens 24 Stunden vor Vertragsbeginn.

4 Nutzungsrechte

- (1) Der Kunde erhält das nicht ausschließliche, auf die Laufzeit dieses Vertrages zeitlich beschränkte Recht, auf das pureMDM mittels Telekommunikationsverbindung zuzugreifen und mittels eines Browsers die Funktionalitäten des pureMDM gemäß diesem Vertrag zu nutzen. Darüber hinausgehende Rechte, insbesondere an dem pureMDM, erhält der Kunde nicht.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, das pureMDM über die nach Maßgabe dieses Vertrages erlaubte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder ihn Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es dem Kunden nicht gestattet, das pureMDM oder Teile davon zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, vor allem nicht zu vermieten oder zu verleihen. Im Falle einer unberechtigten Nutzungsüberlassung hat der Kunde RDS auf Verlangen unverzüglich sämtliche Angaben zur Geltendmachung der Ansprüche gegen den Nutzer zu machen, insbesondere dessen Namen und Anschrift mitzuteilen.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt,
 - (i) pureMDM zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu bearbeiten oder anderweitig umzuarbeiten oder Ableitungen daraus zu erstellen sowie (ii) die aus solchen Handlungen erzielten Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen, es sei denn, solche Handlungen, wie in (i) oder (ii) aufgeführt, sind für die Beseitigung von solchen Mängeln erforderlich, die die vertragsgemäße Nutzung von pureMDM verhindern oder sehr wesentlich beeinträchtigen, und die RDS trotz schriftlicher Benachrichtigung durch den Kunden über einen solchen wesentlichen Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist zu den jeweils gültigen, einschlägigen Bedingungen von RDS für die Durchführung von Mängelbeseitigungen angeboten oder die Beseitigung des Mangels nicht innerhalb einer zumutbaren Frist nach Aufforderung durch den Kunden vorgenommen hat.

Etwaige vom Kunden entwickelte, nicht gestattete Arbeitsergebnisse bzw. Werke gemäß der (i) oder (ii) und die daran gebundenen Rechte am geistigen Eigentum sind je nach Entwicklungsgegenstand das alleinige und ausschließliche Eigentum von RDS oder – soweit sie die Software Afaria betreffen – dem Lizenzgeber oder einer Konzerngesellschaft des Lizenzgebers. Der Kunde überträgt hiermit alle Rechte daran an RDS und RDS nimmt hiermit bereits die Abtretung an. Soweit damit verbundene Rechte am geistigen Eigentum nicht übertragbar sind, räumt der Kunde RDS ausschließliche Nutzungsrechte im gesetzlich weitestmöglichen Umfang ein und RDS nimmt hiermit bereits die Abtretung an.

- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, den Objektcode von pureMDM einschließlich der Software Afaria zu disassemblieren, zurückzuübersetzen oder zu dekompileieren, anderweitig aus dem Objektcode der Software Quellcode zu erstellen oder dies zu versuchen, es sei denn, dass dies unabdingbar ist, um Informationen zu erlangen, die zur Herstellung der Interoperabilität von pureMDM mit einem unabhängig entwickelten Computerprogramm notwendig sind und dem Kunden solche Informationen trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist zur Verfügung gestellt wurden. Durch solche Handlungen erlangte Informationen dürfen nicht: (i) für andere Zwecke als zur Herstellung der Interoperabilität genutzt werden; (ii) an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, dies ist zur Erreichung der Interoperabilität notwendig; oder (iii) für die Entwicklung, Erstellung oder Vermarktung von anderen Programmen verwendet werden, die pureMDM oder der hierin enthaltenen Software ähneln.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, pureMDM oder die hierin enthaltene Software Afaria in Verbindung mit eigenen Produkten oder Services, beispielsweise zum Application Management etc. zu nutzen.
- (6) Der Kunde ist nicht berechtigt vertrauliche Informationen in jeglicher Form zu vervielfältigen. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die die Offenbarende Partei vor unbeschränkter Offenlegung gegenüber Dritten schützt, die die Offenbarende Partei oder ihre Vertreter der Empfangenden Partei oder ihren Vertretern in schriftlicher oder anderer verkörperter Form übermittelt und die zum Zeitpunkt der Offenlegung eindeutig als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet und mit einem entsprechenden Vermerk markiert sind, der darauf hinweist, dass diese Informationen von der Offenbarenden Partei als vertraulich oder geschützt eingestuft werden. Eine Ausnahme gilt, soweit die Vervielfältigung im Rahmen des nach diesem Vertrag Erlaubten erfolgt. Vervielfältigungen Vertraulicher Informationen einer Offenbarenden Partei bleiben Eigentum der Offenbarenden Partei und müssen alle Hinweise und Vermerke zu ihrem vertraulichen oder geschützten Charakter enthalten, die im Original enthalten sind.
- (7) Wird die vertragsgemäße Nutzung des pureMDM ohne Verschulden von RDS durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so ist RDS berechtigt, die hierdurch betroffenen Leistungen zu verweigern. RDS wird den Kunden hiervon unverzüglich unterrichten und ihm in geeigneter Weise den Zugriff auf seine Daten ermöglichen. Der Kunde ist in diesem Fall nicht zur Zahlung verpflichtet. Sonstige Ansprüche oder Rechte des Kunden bleiben nach den Maßgaben dieser Allgemeinen Nutzungsbedingungen unberührt.

5 Sonderbestimmung für Sybase Software Afaria

Folgende Verpflichtungen des Kunden ergeben sich daraus, dass das pureMDM auf die Afaria-Software der Firma Sybase GmbH zugreift:

- (1) Das Produkt Afaria Device Management (Afaria DM) beinhaltet eine Lizenz für die Komponenten: Afaria Multi-Tenant Enterprise Server, Afaria Class A Client und Afaria Class B Client; Die Endnutzerlizenzen für diese Software und Produkt-Pakete berechtigen den Kunden zur Nutzung der Software nur mit dem pureMDM, wobei der Datenzugriff auf Daten beschränkt ist, die mit dem pureMDM erstellt wurden oder von diesem genutzt werden (dies wird als „Eingeschränkte Lizenz“ bezeichnet). Vom Kunden zu beachtende Hinweise hierzu sind unter <http://www.sybase.com/thirdparty/legal> und im Dokument "Software Use Rights" unter <http://www.sap.com/corporate-en/our-company/agreements/western-europe/index.epx> einsehbar.
- (2) Die Afaria-Software kann Open Source oder Free Download Komponenten von Drittparteien enthalten. Drittanbieterprodukte, die in der Afaria-Software enthalten sind oder mit dieser bereitgestellt werden, dürfen nur als Teil der Afaria-Software genutzt werden.
- (3) Der Kunde darf die Clientkomponente der Afaria-Software ausschließlich für den Zugriff auf das pureMDM nutzen.
- (4) Der Kunde erhält kein allgemeines Recht zum Zugriff zu Entwicklungszwecken oder zur sonstigen Nutzung der Afaria-Software.
- (5) Der Kunde kann aus dem Vertrag mit RDS keine Gewährleistungs- oder Haftungsansprüche gegen den Lizenzgeber herleiten.
- (6) Der Lizenzgeber ist berechtigt, im Falle einer Verletzung seiner Rechte am geistigen Eigentum durch den Kunden Schadenersatzforderungen direkt gegen den Kunden geltend zu machen.

6 Serviceleistungen

- (1) Die von RDS zu erbringenden Serviceleistungen werden in dem kundenindividuellen Vertrag (Angebot) festgelegt.
- (2) RDS ist berechtigt, den Inhalt der Serviceleistungen einschließlich der bereitgestellten Software, zu verändern, um das pureMDM weiterzuentwickeln mit dem Ziel, die Qualität der Serviceleistung zu erhöhen (Update). RDS wird dem Kunden in geeigneter Weise auf das Update hinweisen.
- (3) RDS kann im eigenen Ermessen einzelne Funktionen des pureMDM einstellen. RDS wird den Kunden spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Änderung in geeigneter Weise in Kenntnis setzen. Dem Kunden steht ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von vier Wochen nach Zugang dieser Mitteilung zu.

7 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

Der Kunde wird die ihn zur Leistungserbringung und -abwicklung dieses Vertrages treffenden Pflichten erfüllen. Er wird insbesondere:

- (1) die ihm zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben;
- (2) den Versuch unterlassen, selbst oder durch nicht autorisierte Dritte Informationen oder Daten unbefugt abzurufen oder in Programme, die von RDS betrieben werden, einzugreifen oder eingreifen zu lassen oder in Datennetze von RDS unbefugt einzudringen;

- (3) etwaige Störungsmeldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür gegebenenfalls auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen. Nach Abgabe einer Störungsmeldung wird er RDS die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen von RDS vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;
- (4) dafür Sorge tragen, dass alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte beachtet werden;
- (5) RDS von sämtlichen Ansprüchen Dritter freistellen, die auf einer rechtswidrigen Verwendung des pureMDM durch ihn beruhen oder mit seiner Billigung erfolgen oder die sich insbesondere aus urheberrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Streitigkeiten ergeben, die mit der Nutzung des pureMDM verbunden sind. Erkennt der Kunde oder muss er erkennen, dass ein solcher Verstoß droht, besteht die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung von RDS.
- (6) Der Kunde ist selbst für die Datensicherung verantwortlich, um bei Verlust der Daten diese rekonstruieren zu können. Er hat insbesondere die von ihm übermittelten Daten regelmäßig und gefahrensprechend per Export-Funktion des pureMDM zu sichern und eigene Sicherungskopien zu erstellen.

8 Vertragswidrige Nutzung

- (1) RDS ist berechtigt, bei rechtswidrigem Verstoß des Kunden gegen eine der in diesem Vertrag festgelegten wesentlichen Pflichten den Zugang zum pureMDM und zu dessen Daten zu sperren. Der Zugang wird erst dann wiederhergestellt, wenn der Verstoß gegen die betroffene wesentliche Pflicht dauerhaft beseitigt bzw. die Wiederholungsgefahr durch Abgabe einer angemessenen strafbewährten Unterlassungserklärung gegenüber RDS ausgeräumt ist. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die Vergütung zu zahlen.
- (2) Liegt ein schuldhafter Verstoß des Kunden gegen vorstehenden Absatz vor, ist der Kunde zu einem pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5.000,- Euro verpflichtet. Der Schadensersatz ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn RDS einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweist; der Kunde kann auch nachweisen, dass kein Schaden vorliegt.
- (3) Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, RDS die Durchführung von Prüfungen der vertragsgemäßen Nutzung (insb. Systemvermessungen) von pureMDM an den Standorten des Endnutzers zu ermöglichen.

9 Vergütung

- (1) Die vom Kunden zu leistende Vergütung ergibt sich aus der Anzahl der in dem kundenindividuellen Vertrag vereinbarten verwalteten Endgeräte (Preis für Lizenzen zuzüglich Gebühr für den vereinbarten Service) und erhöht sich durch die Vereinbarung zusätzlich zu verwaltenden Endgeräte, also durch die Einstellung neuer Endgeräte. Die Herausnahme von Endgeräten aus der Verwaltung führt nicht zu einer Reduzierung der für die Vergütung maßgeblichen Anzahl von vereinbarten verwalteten Endgeräte. Die Vergütung ist kalendermonatlich jeweils nach Zugang der Rechnung sofort fällig. Nimmt der Kunde ein Endgerät im Laufe eines Monats in die Verwaltung auf, ist die Vergütung für das betreffende Endgerät für den gesamten Monat zu leisten.

- (2) RDS ist berechtigt, die üblichen oder listenmäßigen Preise für die vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen angemessen zu erhöhen. RDS wird diese Preiserhöhungen dem Kunden schriftlich oder per E-Mail bekannt geben; die Preiserhöhungen gelten nicht für die Zeiträume, für die Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preiserhöhung mehr als 2,5 % des bisherigen Preises, so ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Ganzen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen; macht er von diesem Kündigungsrecht Gebrauch, so werden bis zum Wirksamwerden der Kündigung die nicht erhöhten Preise berechnet. Eine Erhöhung der Preise innerhalb von sechs (6) Monaten nach Vertragsabschluss nach erstmaliger Erbringung der Leistungen ist ausgeschlossen.

10 Verzug

- (1) Während eines Zahlungsverzugs des Kunden von mehr als 1000,- Euro für die Dauer von 30 (dreißig) Tagen ist RDS berechtigt, den Zugang auf das pureMDM zu sperren. Der Kunde bleibt in diesem Fall verpflichtet, die monatlichen Preise zu zahlen. Die erneute Freischaltung des Zugangs auf das pureMDM erfolgt unmittelbar nach der Begleichung der Rückstände und wird mit einer Pauschale von 100,- Euro bepreist.
- (2) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt RDS vorbehalten.
- (3) Gerät RDS mit der Leistungserbringung in Verzug, so richtet sich die Haftung nach Abschnitt 14. Der Kunde ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn RDS eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält, die mindestens zwei Wochen betragen muss.

11 Vertragslaufzeit und Kündigungen

- (1) Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem kundenindividuellen Vertrag.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Vertragspartner die in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Pflichten grob verletzt, sowie insbesondere dann, wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die andere Vertragspartei insolvent oder zahlungsunfähig wird. Ein wichtiger Grund liegt ferner dann vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung der Vergütung in Höhe eines Betrages, der das durchschnittlich zweifache monatliche Entgelt der letzten vollen sechs Monate überschreitet, in Verzug kommt. Für den Kunden kann ein wichtiger Grund in einer erheblichen Unterschreitung der vereinbarten Verfügbarkeit des pureMDM liegen; hiervon ist regelmäßig bei einem Unterschreiten um mehr als 10% auszugehen.

12 Datenschutz

- (1) Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten.
- (2) Erhebt, verarbeitet oder nutzt der Kunde selbst oder durch RDS personenbezogene Daten, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist und stellt im Falle eines Verstoßes RDS von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Soweit der Kunde das pureMDM eigenständig nutzt und dabei personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter in das pureMDM einstellt, wird RDS als Auftragsdatenverarbeiter im Sinne von § 11 BDSG tätig. Insoweit gelten die folgenden Regeln:
- Gegenstand und Dauer: Die Daten werden für die Zwecke der im Vertrag genannten Leistungen verarbeitet. Diese Regelungen gelten für die Dauer des Vertrages.

- Umfang, Art und Zweck; Art der Daten; Kreis der Betroffenen: RDS wird die Daten ausschließlich für die durch den Vertrag vorgegebenen Zwecke verarbeiten. Die RDS erlaubt Zugriff auf die Daten nur, soweit dies zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist. Bei den Daten handelt es sich um Daten bezüglich der Inhaberschaft von mobilen Endgeräten und deren Konfiguration, jedoch nicht um Telekommunikations(verbindungs)daten. Die Betroffenen sind Beschäftigte des Kunden.
- Technische und organisatorische Maßnahmen: Die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 9 BDSG und dessen Anlage ergeben sich aus dem beigefügten Datenschutzkonzept, das RDS bei Änderungen des Schutzbedarfs von Zeit zu Zeit anpasst. RDS wird dieses auf Verlangen dem Kunden vorlegen.
- Berichtigung, Löschung und Sperrung: Die Berichtigung, Löschung und Sperrung der für den Kunden verarbeiteten Daten obliegt grundsätzlich dem Kunden selbst, der die entsprechenden Bearbeitungsmöglichkeiten hat. Auf Weisung des Kunden wird RDS dies übernehmen und dafür ein angemessenes Entgelt verlangen, es sei denn dass die Unrichtigkeit, das Löschungs- oder Sperrbedürfnis von RDS verursacht wurde. - Sofern sich ein Betroffener direkt an RDS wendet, hat diese den Kunden hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- Weitere Pflichten der RDS: RDS hat einen Beauftragten für den Datenschutz gemäß den Voraussetzungen des § 4f BDSG schriftlich bestellt. Die Kontaktdaten sind dem Kunden auf Verlangen mitzuteilen. Für die Ausführung des Vertrags wird RDS nur solche Mitarbeiter ihres Unternehmens einsetzen, die vor der Aufnahme ihrer Tätigkeiten über die Bestimmungen des Datenschutzes belehrt und gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Die Mitarbeiter sind ausreichend zu schulen, um ihre datenschutzrechtlichen und vertraglichen Verpflichtungen einhalten zu können. Die RDS hat dies durch geeignete Kontrollen sicherzustellen. RDS wird den Kunden über jegliche bekanntgewordenen Maßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörde in Bezug auf diese Auftragsdatenverarbeitung zu unterrichten. Dies gilt auch für Ermittlungen nach §§ 43, 44 BDSG.
- Unterauftragsverhältnisse: RDS ist berechtigt, Subunternehmer für die Erfüllung von Aufgaben aus dem Vertrag und dieser Zusatzvereinbarung zu beauftragen. RDS muss dem Kunden die beabsichtigte Unterbeauftragung vorab in Textform anzeigen. RDS hat den Subunternehmer entsprechend den Vorgaben aus dem Vertrag zu verpflichten. Außerdem hat RDS den Kunden bei der Durchsetzung seiner Rechte gegenüber dem Subunternehmer zu unterstützen, insbesondere durch eine unverzügliche Weitergabe von Anfragen, Anforderungen oder Weisungen des Kunden, sowie von durch den Subunternehmer erhaltenen Informationen.
- Kontrollrechte des Kunden: Dem Kunden steht das Recht zu, sich von den bei RDS getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Auftragsdurchführung und sodann regelmäßig - auch durch Kontrollen vor Ort - zu überzeugen. RDS wird dem Kunden zur Durchführung der Auftragskontrolle auf Anforderung die notwendigen Auskünfte erteilen und die Kontrollen unterstützen und dulden. Die Kontrollen dürfen auch durch von dem Kunden beauftragte Dritte durchgeführt werden, wenn dies vorher schriftlich durch die Auftraggeberin angezeigt wird. RDS hat den Kunden auch bei Anfragen und Kontrollen durch die zuständige Aufsichtsbehörde zu unterstützen.
- Unterrichtung über Datenschutzverstöße: RDS hat den Kunden unverzüglich über Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Vertrag getroffenen Festlegungen zur Auftragsdatenverarbeitung schriftlich zu unterrichten.

- Weisungsbefugnis: RDS wird die Daten ausschließlich nach den Weisungen des Kunden verarbeiten. Diese ergeben sich aus dem Vertrag. Der Kunde hat das Recht, die Weisungen jederzeit allgemein oder durch Einzelweisung zu konkretisieren oder zu ändern, insbesondere hinsichtlich Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung. Sofern eine mündliche Weisung erfolgt, ist diese unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Durch Weisungen verursachte Kosten und Aufwendungen von RDS wird der Kunde angemessen erstatten. RDS wird die Auftraggeberin unverzüglich informieren, wenn sie der Ansicht ist, dass eine Weisung des Kunden gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt.
- Rückgabe und Löschung der Daten: RDS hat die Daten mit Beendigung dieser Vereinbarung vollständig zu löschen. Die Löschung ist dem Kunden schriftlich zu bestätigen.

13 Mängelansprüche des Kunden

- (1) Mängel des pureMDM einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von RDS nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Kunden innerhalb der im Vertrag festgelegten Reaktionszeit behoben. Gleiches gilt für sonstige Störungen der Möglichkeit zur Nutzung des pureMDM.
- (2) Der Kunde darf eine Entgeltminderung nicht durch Abzug vom vereinbarten Entgelt durchsetzen. Entsprechende Bereicherungs- oder Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (3) Das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ausgeschlossen, sofern nicht die Herstellung des vertragsgemäßen Gebrauchs als fehlgeschlagen anzusehen ist.
- (4) Die Gewährleistung von RDS besteht nicht,
 - (i) wenn pureMDM nicht in Übereinstimmung mit der Dokumentation genutzt wird;
 - (ii) für Drittanbietersoftware, einschließlich aber nicht beschränkt auf die Drittanbieterdatenbank; oder
 - (iii) wenn an pureMDM Modifizierungen vorgenommen wurden; oder
 - (iv) wenn pureMDM nicht auf einer Hardware eingesetzt wird, die in der Dokumentation als für die Nutzung mit der Software kompatibel beschrieben ist; oder
 - (v) soweit ein Fehler durch den Kunden verursacht wurde oder der Kunde zur Entstehung des Fehlers beigetragen hat; oder
 - (vi) wenn der Kunde dem Supportpersonal keinen Zugriff, einschließlich Remotezugriff, auf pureMDM gewährt; oder
 - (vii) wenn ein Fehler durch Drittanbietersoftware oder Drittanbieterprodukte verursacht wurde.
 RDS gewährleistet nicht, dass pureMDM unterbrechungsfrei betrieben werden kann oder frei von kleineren Mängeln oder Fehlern ist, die diese Leistung nicht wesentlich beeinflussen, oder dass die in pureMDM enthaltenen Anwendungen so ausgelegt sind, dass sie alle Geschäftsanforderungen des Kunden erfüllen.

14 Haftung

- (1) RDS haftet gegenüber dem Kunden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihm sowie seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

- (2) Bei leichter Fahrlässigkeit haftet RDS im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Im Übrigen haftet RDS bei leichter Fahrlässigkeit nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt hat. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Für einen einzelnen Schadenfall ist die Haftung auf den Vertragswert begrenzt, bei laufender Vergütung auf die Höhe der Vergütung pro Vertragsjahr, jedoch nicht auf weniger als 500,- Euro. Ergänzend und vorrangig ist die Haftung von RDS wegen leichter Fahrlässigkeit auf Schadens- und Aufwendungsersatz - unabhängig vom Rechtsgrund - insgesamt begrenzt auf ein (1) Prozent der bei Vertragsabschluss vereinbarten Vergütung. Die Haftung gemäß Ziffern 14.1 und 14.2 Satz 1 bleiben von diesem Absatz unberührt.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung von RDS auf Schadensersatz (§ 536 a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel wird ausgeschlossen. Ziffern 14.1 und 14.2 bleiben unberührt.
- (4) Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

15 Schlussbestimmungen

- (1) Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (2) Diese Nutzungsbedingungen unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der kollisionsrechtlichen Vorschriften. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Düsseldorf. RDS ist jedoch berechtigt, den Kunden an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen des Vertrages, werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn RDS in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (4) Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen, auch solche, die z.B. in einem Auftrag oder einer Lieferbestätigung des Kunden enthalten sind, gelten nicht, es sei denn, die Parteien treffen schriftlich eine anderweitige Vereinbarung.
- (5) Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Regelung im Einzelvertrag und einer Regelung in diesen Nutzungsbedingungen geht die betreffende Regelung im Einzelvertrag vor.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden oder sollten diese Nutzungsbedingungen eine Lücke aufweisen, so berührt dies die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen nicht.
- (7) Die Parteien werden an Stelle einer solchen unwirksamen, undurchsetzbaren oder lückenhaften Bestimmung eine Vereinbarung treffen, die dem mit der betreffenden ursprünglichen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Stand: Juli 2013